



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT
DER AMTSCHEF

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Herrn Landrat
Dr. Rainer Haas
Landratsamt Ludwigsburg
Hindenburgstraße 40
71638 Ludwigsburg

Landratsamt Ludwigsburg									
Eing.: 23. NOV. 2016									
IV	40	41	42	43	44				
V	50	51	52	53					K
VI	60	61	62	63	64				U
									R

Stuttgart, 21. NOV. 2016

Durchwahl 0711 126-2578

Aktenzeichen 4643.17

(Bitte bei Antwort angeben!)

Entsorgung der Rückbauabfälle aus dem Kernkraftwerk Neckarwestheim (GKN)

Sehr geehrter Herr Landrat,

lieber Herr Dr. Haas,

im Zusammenhang mit der Deponierung freigegebener Abfälle im Landkreis Ludwigsburg haben Sie das UM mit Schreiben vom 26. Oktober 2016 um Stellungnahme zu mehreren Themenkomplexen gebeten. Gerne kommt das UM Ihrer Bitte um Beantwortung der darin enthaltenen Fragen nach:

Moratorium zur Freigabe von Rückbauabfällen zur Beseitigung auf Deponien
Bei der Herleitung der in der Strahlenschutzverordnung festgelegten Freigabewerte wurden Nachnutzungsoptionen, z.B. eine landwirtschaftliche Folgenutzung, nicht berücksichtigt. Das Land Baden-Württemberg hat deshalb das Öko-Institut Darmstadt beauftragt, die Frage zu klären, inwieweit durch denkbare Nachnutzungsvarianten einer stillgelegten Deponie das der Herleitung der Freigabewerte zu Grunde gelegte 10 µSv-Kriterium verletzt werden könnte.

Kernerplatz 9 • 70182 Stuttgart (VVS: Staatsgalerie)

Behindertengerechte Parkplätze vorhanden

Telefon 0711 126-0 • Telefax 0711 126-2869 • poststelle@um.bwl.de

www.um.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de DIN EN ISO 50001:2011 zertifiziert



Das endgültige Gutachten des Öko-Instituts liegt inzwischen vor und wurde Ihnen am 21. November 2016 vor der Information der Öffentlichkeit zugesendet. Es belegt die Unbedenklichkeit freigemessener Abfälle auch unter Berücksichtigung der Deponienachnutzung, so dass der Anlieferungsstopp auf Deponien für freigemessene Abfälle aus dem Rückbau kerntechnischer Anlagen aufgehoben werden kann.

Freigabe von Entsorgungsvorgängen

Dem UM liegt ein Antrag der EnKK auf Erteilung von Freigabebescheiden vor, die die Nutzung verschiedener Freigabepfade für den Standort Neckarwestheim beinhalten sollen. Der Antrag wird derzeit durch das UM geprüft.

In Bezug auf den Freigabepfad der Beseitigung auf Deponien ist vorgesehen, Deponien der örtlich zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in den Landkreisen Ludwigsburg und Heilbronn zu nutzen. Vom Landkreis Ludwigsburg wurde die Bereitschaft zur Annahme von Abfällen, die dem Abfallschlüssel 170107 unterfallen, zugesagt.

Es kann derzeit davon ausgegangen werden, dass GKN – vorbehaltlich der Aufhebung des Deponierungsmoratoriums – im Laufe des Jahres 2017 konkrete Schritte mit dem Ziel der Beseitigung freigegebener Abfälle auf Deponien des Landkreises Ludwigsburg einleitet.

Alternative Entsorgungsstandorte

Unter Strahlenschutzgesichtspunkten besteht für alternative Überlegungen keine Notwendigkeit. Das Durchlaufen des Freigabeverfahrens belegt, dass in der Strahlenschutzverordnung festgelegte Regelungen zur Entlassung radioaktiver Stoffe mit geringer Restaktivität durch künstliche Radionuklide eingehalten sind. So ist sichergestellt, dass im Zuge der weiteren Entsorgungsschritte noch zu unterstellende von freigegebenen Abfällen ausgehende radiologische Auswirkungen vernachlässigt bzw. außer Acht gelassen werden können. Entsprechend den Anforderungen der Strahlenschutzverordnung müssen Deponien, auf denen freigegebene Abfälle abgelagert werden dürfen, mindestens den Anforderungen der Deponieklasse I entsprechen und eine Mindestablagerungsmenge von jährlich 10.000 Tonnen aufweisen. Für die freigegebenen Abfälle muss die Einhaltung der Freigabewerte zur Beseitigung auf Deponien für Jahresmengen bis zu 100 Tonnen bzw. für Jahresmengen zwischen 100 und 1000 Tonnen (Spalten 9a bzw. 9c der Tabelle 1 in Anlage III StrlSchV) nachgewiesen sein. Die Verbringung freigegebener Abfälle in eine Untertagedeponie ist bei Einhaltung des 10 µSv-Konzepts somit weder rechtlich noch unter Strahlenschutzgesichtspunkten erforderlich.

Da rechtlich nicht einforderbar, wären seitens des Landkreises Ansätze für eine freiwillige Realisierung der entwickelten, mit Mehrkosten verbundenen Alternativvorschläge zu verfolgen.

Zuordnungswerte der StrahlenschutzV und tatsächliche Messwerte

Die in der Strahlenschutzverordnung für diverse Freigabepfade hinterlegten Freigabewerte sind aus Expositionsuntersuchungen, bei denen repräsentative Entsorgungswege (Freigabepfade) über radioökologische Modelle abgebildet wurden, abgeleitet worden. Im Zuge dieser Modellbetrachtungen wurden jeweils die höchsten Strahlenexpositionen ermittelt, die sich aus den für den involvierten Personenkreis zu unterstellenden Expositionssituationen ergeben könnten. Aus diesen maximalen Strahlenexpositionen wurden dann unter Zugrundelegung der Dosisgrenze von 10 Mikrosievert maximal zulässige Werte der spezifischen Aktivität und Oberflächenkontamination freizugebender Stoffe nuklidspezifisch berechnet.

Mit dem Nachweis, dass die in der Strahlenschutzverordnung als Aktivitätswerte (in Bq/g bzw. Bq/cm²) dargestellten Freigabewerte eingehalten sind, ist – bei Einhaltung der übrigen in der Strahlenschutzverordnung angeführten Randbedingungen – somit auch die Einhaltung des 10 µSv-Kriteriums nachgewiesen. Um welchen Faktor de facto die 10 µSv-Grenze unterschritten bleibt, interessiert hierbei nicht. Die Strahlenschutzverordnung lässt jedoch auch ein von den Standardvorgaben der Verordnung abweichendes Vorgehen zu. In diesem Fall ist über Dosisberechnungen im Rahmen eines Einzelfallnachweises zu zeigen, dass für das konkret freizugebende Material und die im Rahmen der weiteren Entsorgung zu unterstellenden Expositionssituationen die Dosisgrenze für die effektive Jahresdosis von Einzelpersonen der Bevölkerung in Höhe von 10 µSv nicht überschritten wird.

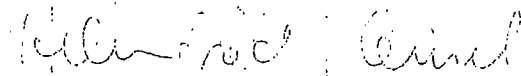
Informationsveranstaltungen

Das UM sieht eine Teilnahme an den am 1. Dezember und 6. Dezember 2016 angesetzten Veranstaltungen vor.

Konfliktmanagement

Aus Sicht des UM ist die Errichtung eines Krisenteams im Hinblick auf zu erwartende Proteste oder die Entschärfung der gegebenen Konfliktsituation nicht erforderlich. Von daher ist eine Teilnahme nicht vorgesehen. Für fachliche Fragestellungen steht das UM wie bisher selbstverständlich zur Verfügung, wie auch in der Sitzung des Umweltausschusses des Landkreistags zugesichert

Mit freundlichen Grüßen



Helmfried Meinel